



Unterrichtung 19/363

der Landesregierung

Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf § 7 Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständige Ausschüsse: Bildungsausschuss, Finanzausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

12. November 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *lieber Klaus,*

das Kabinett hat am 12.11.2021 beschlossen, der geplanten Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen

„Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)“

beizutreten. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Karin Prien.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)**A. Problem und Ziel**

Der Bund hat den Ländern zum Zwecke der Beschleunigung des Ganztagsinfrastrukturausbaus Mittel im Umfang von 750 Mio. Euro als sogenannte Beschleunigungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten sind in einer auf Art. 104c GG beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt („Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“). Die Frist zum Mittelabruf ist in dieser Vereinbarung auf den 31.12.2021 festgelegt. Insbesondere die angespannte Marktlage im Bausektor infolge des weltweiten Anziehens der Konjunktur nach dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Bauprojekten. Es ist den Ländern aufgrund dieser besonderen äußeren Umstände nicht möglich, die Mittel fristgerecht abzurufen und an die Schulträger auszukehren. Dies hat zur Folge, dass kommunale Schulträger, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechten Mittelabrufs die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten. Dies übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler kommunaler Schulträger. Es ist davon auszugehen, dass der Bund und die Länder eine längere Frist bestimmt hätten, wenn sie die im Zeitpunkt des Schlusses der Vereinbarung nicht in dieser Größenordnung erkennbare Ausnahmesituation vorhergesehen hätten.

Das Ziel einer verlängerten Frist zum Mittelabfluss soll durch die Verabschiedung dieses Gesetzes erreicht werden. Durch eine Anpassung der Frist im Gesetz erhalten die Länder keinerlei zusätzliche Verpflichtungen, diese treffen allein den Bund. Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorgehen praktikabel, da die Gesetzesänderung für die Länder rechtlich lediglich vorteilhaft ist, so dass ausgeschlossen werden kann, dass

die Abreden der bestehenden Verwaltungsvereinbarung hierdurch zu Lasten eines Landes geändert würden.

B. Lösung

Aus diesem Grund ist es erforderlich, zeitnah eine entsprechende Initiative über den Bundesrat auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, über eine Änderung des GaFG und des GaFinHG eine Fristverlängerung zu erreichen.

C. Alternativen

In Anbetracht der drohenden massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten für zahlreiche Kommunen ist eine Verlängerung der Frist unverzichtbar und damit alternativlos.

D. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Verlängerung der Frist entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetz (GaFAG)

Artikel 1

Änderung des

Ganztagsfinanzierungsgesetzes (GaFG)

Das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) vom 09. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ganztagsförderungsgesetzes vom 02. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes (GaFG) werden die Worte „31. Dezember 2021“ durch die Worte „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des

Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz GaFinHG)

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz GaFinHG) vom 02. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2021“ durch die Worte „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes)

Mit Artikel 1 des Gesetzes soll das Ganztagsfinanzierungsgesetz GaFG geändert werden. Mit dem GaFG wurde das Sondervermögen zur Unterstützung der Länder beim Ganztagsausbau durch den Bund errichtet. Ein Teil dieses Sondervermögens stellen die in § 4 Absatz 3 GaFG durch den Verweis auf § 4 Absatz 1 Nummer 3 GaFG in Bezug genommenen „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ mit einem Volumen von 750 Millionen Euro dar. Vor dem Hintergrund der angespannten Marktlage im Bausektor ist es den Schulträgern nicht möglich, die bereitgestellten Mittel für Investitionen in Baumaßnahmen fristgerecht abzurufen. Aufgrund unter Umständen bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen drohen den Schulträgern erhebliche finanzielle Nachteile. Durch eine Verlängerung der in § 4 Absatz 3 benannten Frist für den Ablauf des Förderzeitraums bis zum 31.12.2022 könnten diese drohenden massiven Verwerfungen in Kommunalhaushalten vermieden und ein reibungsloser Ablauf der Investitionen in den Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder gewährleistet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter)

Mit Artikel 2 des Gesetzes wird diese Verlängerung des Förderzeitraumes hinsichtlich der durch die „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ auch in dem durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02. Oktober 2021 neu geschaffenen GaFinHG nachvollzogen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.